

Verpflichtungserklärung gegenüber der Industrie- und Handelskammer Koblenz (IHK) zum vereinfachten Verfahren für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Handelsrechnungen mit Angabe des Ursprungslandes

1. Es ist uns bekannt, dass für die Bestimmung des Ursprungs die Vorschriften der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ in ihrer jeweils gültigen Form maßgebend sind. [Das Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen](#) haben wir zur Kenntnis genommen.
2. Durch ein innerbetriebliches Nachweisverfahren ist sichergestellt, dass der Ursprung der bei uns im Betrieb befindlichen Waren festgestellt werden kann. Ursprungszeugnisse aus Drittländern bzw. sonstige Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, IHK-Erklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen) liegen uns vor. Bei Angabe eines Einzelstaates der EU liegt uns eine Lieferantenerklärung mit dem entsprechenden einzelstaatlichen Ursprung vor. Die Laufzeiten der Lieferantenerklärungen werden überwacht und entsprechend aktualisiert. Wenn wir auf dem Ursprungszeugnis (Rückseite) bzw. auf der Handelsrechnung „**Manufacturer of the goods ...**“ angeben, liegt uns eine **Herstellerbestätigung** vor. Ist dies nicht der Fall, geben wir „**Manufacturer/supplier of the goods ..**“ an.
3. Die schlüssige Zuordnung der nicht im eigenen Betrieb hergestellten Erzeugnisse zu den Vorpapieren ist gewährleistet.
4. Ursprungsnachweise werden wir zwei Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die IHK über den Antrag entschieden hat.
5. Bereits durch die IHK bescheinigte Dokumente werden von uns nachträglich nicht mehr verändert oder ergänzt.
6. Die Verantwortung für dieses vereinfachte Verfahren liegt bei
Frau/Herrn
Tel.: E-Mail:
Sie/Er wurde von der IHK in einem Gespräch ausführlich über das Verfahren informiert und auf die Pflichten hingewiesen.
7. Diese Verpflichtungserklärung gilt von bis
8. Wir unterrichten die IHK umgehend, wenn sich Änderungen ergeben. Diese Verpflichtungserklärung wird von uns widerrufen, wenn wir die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die IHK ist berechtigt, stichprobenweise Ursprungsnachweise der Lieferanten zu fordern.
10. Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Handelsrechnungen mit Angabe des Ursprungslandes kann von der IHK widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
11. Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir in vollem Umfange die alleinige Verantwortung, insbesondere die Verpflichtung, die IHK von etwaigen Ansprüchen oder Haftungen freizustellen und für jeden aus einer Unrichtigkeit entstandenen Schaden aufzukommen.
12. Diese unterschriebene Verpflichtungserklärung werden wir so lange im Original bei uns aufbewahren, bis sie von uns und / oder der IHK widerrufen wird, mindestens aber bis zum Ablauf der unter Punkt 4 genannten Frist, bezogen auf den zuletzt im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung gestellten Antrages. Die IHK erhält eine Kopie von der unterschriebenen Verpflichtungserklärung ausschließlich auf elektronischem Wege an folgende E-Mail-Adresse: international@koblenz.ihk.de.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Geschäftsleitung

.....
Unterschrift Verantwortlicher gem. Ziff.:6